

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Zusaz zu Artikel 6 des Vollziehungsreglements vom 6. Hornung 1880 über Vorkehrungen gegen die Reblaus.

(Vom 18. Augstmonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschafts-
departements,

beschließt

folgenden Zusaz zu Art. 6 des Vollziehungsreglements
vom 6. Hornung 1880 *):

Sezlinge, Bäume, Gesträuche und sonstige Erzeugnisse
des Gartenbaues, welche ohne Erde an den Wurzeln nicht
versandt werden können, dürfen auch mit solcher aus dem
Auslande eingeführt werden und im Innern der Schweiz
zirkuliren, wenn die Sendungen von einer Bescheinigung
einer Amtsstelle des Landes, aus dem sie herkommen, be-
gleitet sind, welche enthält:

*) Siehe eidg. Gesezsammlung neue Folge, Band V, Seite 10.

- a. daß sie aus einem von der Reblaus nicht heimgesuchten Gebiete kommen, welches auch als solches auf der von dem betreffenden Staate erstellten und auf dem Laufenden gehaltenen Spezialkarte sich ausweisen muß ;
- b. daß sie nicht erst neulich dorthin eingeführt worden sind ;
- c. daß das Etablissement, aus dem sie kommen, keine Reben besitzt, nicht Handel mit solchen treibt und sich nicht in unmittelbarer Nähe einer Weinpflanzung irgendwelcher Art befindet.

Die Sendungen, mit Ausnahme derjenigen von Topfpflanzen, müssen fest verpakt sein, daß kein Theilchen der Pflanzen entweichen kann.

Bern, den 18. Augstmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschluss betreffend Zusaz zu Artikel 6 des Vollziehungsreglements vom 6. Hornung 1880 über Vorkehrungen gegen die Reblaus. (Vom 18. Augstmonat 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.08.1880
Date	
Data	
Seite	612-613
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 797

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.